72. Sind nach Art. 11 des Haager Abtommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 die Angehörigen der Bertragsstaaten, sosern sie in einem von diesen ihren Wohnsit haben, nicht bloß von der zu gunsten der Parteien zu leistenden Sicherheit, sondern auch von dem sonst nach § 85 Abs. 1 G.R.G. von Ausländern zu leistenden dreifachen Gebührenvorschuß befreit?

II. Civilsenat. Beschl. v. 10. Ottober 1902 i. S. Pr. (Kl.) w. Br. & Co. (Bekl.). Rep. 11. 223/02.

Aus ben Gründen:

"Der in Lüttich wohnende Kläger und Revisionskläger Pr., der unbestritten belgischer Staatsangehöriger ist, hat gegen die Verfügung vom 25. Juni 1902, durch welche auf Grund des § 85 Abs. 1 G.A.G. die Erhebung des dreisachen Gebührenvorschusses für die Revisionsinstanz angeordnet worden ist, Erinnerung erhoben. Dieselbe mußte als begründet erachtet werden.

Die von bem Rläger bestrittene Verpflichtung zur Leiftung biefes breifachen Vorschuffes wurde nach bem bezogenen § 85 anzunehmen sein, wenn nicht, wie er geltenb macht, feine Befreiung hiervon aus ber

Ausnahmebestimmung des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 G.K.G. oder doch aus Art. 11 des Haager Abkommens zur Regelung von Fragen des inters nationalen Brivatrechts vom 14. November 1896 (R.G.Bl. 1899 S. 290) herzuleiten wäre.

Ob dem Kläger bezüglich der ersten Frage beizutreten märe, ob insbesondere gegenüber der rechtlichen Begründung des Beschlusses der vereinigten Civilsenate vom 21. Juni 1902 (Beschw.-Rep. I. 173/01) über die Tragweite und Bedeutung des § 110 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.D. die bisherige Rechtsprechung namentlich auch des erkennenden Senats, wonach die Besreiung belgischer, französischer und luzemburgischer Staatsangehöriger von dem dreisachen Borschuß schon um deswillen angenommen wurde, weil in diesen Ländern auch Deutsche zu einer besonderen Borauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtstosten nicht verpflichtet seien, sonach § 85 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. D. zutresse,

vgl. u. a. Jurift. Wochenschr. 1897 S. 190 Nr. 17, 1898 S. 74 Nr. 29; auch Petersen-Anger zu § 110 Bem. 10,

aufrechtzuerhalten wäre, bedarf nicht ber Erörterung und Entscheidung, da die Befreiung belgischer Staatsangehöriger, die in einem der Bertragsstaaten ihren Wohnsit haben, von dem dreisachen Vorschuß der Gerichtsgebühren sich jedenfalls aus Art. 11 des erwähnten Haager Abkommens ergibt.

Die Frage, ob sich dieser Art. 11 nicht lediglich auf die Sicherheitsleistung für die der Gegenpartei entstehenden Prozestosten, sondern auch auf die Sicherstellung der dem Staate zustehenden Gerichtsgebühren beziehe, ist streitig und dietet Anlaß zu Zweiseln. Der Senat tritt der Ansicht bei, daß die Frage zu besahen sei.

Der Art. 11 a. a. D. lautet im französischen Text:

"Aucune caution ni dépôt sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposée, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des Etats contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces Etats, qui serout demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces Etats."

Der deutsche Text hat folgenden Wortlaut:

"Treten Angehörige eines ber Vertragsstaaten in einem anberen bieser Staaten als Kläger ober Intervenienten vor Gericht auf, so barf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsit haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleiftung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden."

Die Überschrift zu ben Artt. 11—18 sautet im französischen Text: Caution "judicatum solvi" und im beutschen Text: Sicherheits- leistung für die Prozesksosten.

Die fragliche Bestimmung begreift nach dem Wortlaute ber beiben Texte jede Borichuß- bezw. Sicherheitsleiftung, die einem Ausländer wegen biefer feiner Eigenschaft ober wegen mangelnden Wohnsites im Inland aus Anlag feines Auftretens vor Bericht als Rlager ober als Intervenient auferlegt werden konnte, ohne Unterschied, zu welchem Bwed ober zu weffen gunften biefelbe zu leiften ift. Diefelbe umfaßt baber auch die Sicherstellung ber bem Staate zustehenden Bebühren. In den Worten sous quelque dénomination que ce soit hat die Allgemeinheit ber Bestimmung einen bragnanten Ausbruck gefunden. Auch der auf Erleichterung der internationalen Rechtsbeziehungen burch möglichste Beseitigung ber Sonberbestimmungen für Ausländer zu gunsten ber Angehörigen ber Bertragsstaaten gerichtete Amed jener Abmachung spricht für die allgemeine Tragweite berfelben. Bei anberer Auslegung wurde jener Amed bezüglich Deutschlands in einem wesentlichen Buntte nicht erreicht werben, und es ist nicht anzunehmen, daß eine folche Sonderstellung eines Staates hinfichtlich eines erheblichen Teils ber im Brozesse erwachsenen Koften, Die, wenn sie auch bem Staate geschuldet werden, immerhin Prozeftoften jedenfalls im weiteren Sinne find, beabfichtigt gewesen fei.

Bebenken gegen die hier vertretene Ansicht werden hergeleitet wesentlich einmal aus der Überschrift der betreffenden Artikel und sodann aus dem Umstand, daß bei den Berhandlungen der internationalen Kommission, welche zu dem Abschusssen Berührt haben, bezüglich des in Frage stehenden Punktes immer nur von den der Partei entstandenen bezw. geschuldeten Prozesiosten die Rede gewesen sei. Was die Überschrift anlangt, so ist es richtig, daß der Ausdruck cautio judicatum solvi in der Rechtssprache die Sicherheitsleistung für die der Gegenpartei eventuell zu ersehenden Kosten bedeutet. Wenn indessen auch die Überschrift eines Gesetabschnitts ein nicht unwesentliches Aussegungsmittel bildet, so ist dieselbe doch

nicht entscheibend. In erster Linie kommt es auf den Text an, und es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, daß dieser enger oder weiter ist, als nach der Überschrift anzunehmen sein möchte. Im vorliegenden Falle erklärt sich die Überschrift aus dem Umstande, daß bei der Redaktion des Abkommens das besondere System der deutschen Gestzgebung, wonach ein Borschuß für die Gerichtsgebühren zu leisten ist, nicht bekannt gewesen, bezw. dei den Verhandlungen nicht zur Sprache gekommen ist. Es ergibt sich dieses insbesondere aus einer Auskunft des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welche in einem Beschlusse des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. Februar 1901,

Rechtsprechung ber Oberlandesgerichte Bb. 2 S. 208; Seufferts Archiv 56 Nr. 161.

in dem gleichfalls die Anwendbarkeit des Art. 11 auf die Gerichtsgebühren angenommen wurde, mitgeteilt ist. Dafür, daß man bei den Verhandlungen über das Abkommen überhaupt nicht auf die in den einzelnen Staaten bestehenden verschiedenen Verhältnisse eingehen wollte, vielmehr jede besondere Sicherheitsleistung der betressenden Ausländer, in welcher Form und für wen sie zu leisten sei, beseitigen wollte, sprechen insbesondere die bereits hervorgehobenen Worte "sous quelque dénomination que ce soit", und bafür, daß es nicht angängig ist, die Bestimmung streng auf den Umsang der Überschrift zu besschränken, spricht gleich der Eingang des Art. 11: "Ausune caution ni dépot".

Der Umstand, daß bei den Verhandlungen nur von den Prozeßkosten der Parteien, nicht auch von den Gebühren des Staates die Rede gewesen ist, erklärt sich gleichfalls daraus, daß die übrigen Staaten nur eine Sicherheitsleistung für solche Parteikosten kennen, und die besonderen Einrichtungen einzelner Staaten nicht speziell zur Sprache gebracht worden sind. Daraus folgt aber nicht, daß die allgemein getroffene Verfügung auf solche Kosten der Parteien beschränkt werden sollte. Insbesondere ist anzunehmen, daß, wenn im Interesse der internationalen Beziehungen die Beseitigung der von Ausländern für die insändischen Parteien zu stellenden besonderen Sicherheit für zulässig erachtet wurde, bezüglich der Sicherung der dem Staate zustehenden Gerichtsgebühren eine andere Auffassung nicht obgewaltet hat.

Enblich kann auch aus Art. 12 des Abkommens, der allerdings

eine Erleichterung der Einziehung nur der Parteikoften gegen die Ausländer im Auge hat, ein entscheidendes Argument gegen die hier vertretene Annahme, für die sich auch das Oberlandesgericht Köln ausgesprochen hat (Rhein. Archiv El. 97 Bb. I. S. 163), nicht herzgeleitet werden.

Bu verweisen ist noch auf die analoge Bestimmung in Art. 56 Abs. 2 des Berner Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 798 flg.), die in der Theorie und Prozis nicht nur auf die Prozestosten der Barteien, sondern auch auf den erhöhten Vorschuß gegenüber dem Staate (§ 85 a. a. D.) bezogen wird.

Bgl. Gerftner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Ergänzungsband zu Art. 56° III. S. 131."